

Leitfaden für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Attenhofen



Präambel:

Die Gemeinde Attenhofen steht einer Nutzung von Flächen für die Erzeugung von regenerativen Energien, positiv gegenüber. Der Leitfaden ist eine Hilfestellung für die Gemeinde, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für die Antragsteller und Betreiber. Sämtliche gesetzliche Vorgaben zu Abstandsflächen, Immissionen, usw. werden nicht durch diesen Leitfaden berührt. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten vorrangig. Für alle Festsetzungen behält sich der Gemeinderat abweichende Einzelfallentscheidungen vor. Der Leitfaden gilt für PV-Freiflächenanlagen, die nicht anderweitig privilegiert sind wie, z.B. 200 m neben Autobahnen und Bahntrassen, Konversionsflächen und Agri-PV-Anlagen < 2,5 ha.

Abstandsaufgaben gemäß Flächennutzungsplan:

- | | | |
|--|---------------------------------|-------|
| • Zur Wohnbebauung: | | 200 m |
| • Für die Ortsteile mit
Bezeichnung „WA“, „MD“, „MI“: | 200 m + 100m Entwicklungspuffer | 300 m |
| • Gewerbegebiete: | 100 m + 100m Entwicklungspuffer | 200 m |

Für die Darstellung der Abstände zu den einzelnen Ortsteilen wurde eine Karte angefertigt, die als verbindliche **Anlage 1 (Eignungsflächenkarte)** angefügt ist.

Flächen und Bodennutzungsbeschränkungen:

- 2,5 % der Gemeindefläche dürfen mit PV-Anlagen bedeckt sein, d.h. max. 75 ha von 31km².
- Keine Waldflächen.
- Die Vorrangflächen für Windkraft sind von PV-Anlagen freizuhalten.
- Sicherung und Unterhalt einer lasttauglichen und ausreichend breiten Zuwegung ist Sache des Antragstellers/Betreibers. Dies ist der Gemeinde vorzuweisen.

Naturschutzaufgaben:

- Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Vorgaben UNB).
- Bergkuppen und Tallagen sind freizuhalten.
- Abstand zu Gewässern III. Ordnung (Zugänglichkeit für Pflege): 50 m
- Kleinteiligkeit des Landschaftsbildes ist zu erhalten (Wildkorridore).
- Eingrünung der PV- und Speicheranlagen.

Großspeicheranlagen:

- Es sind nur Grünstromspeicher und netzdienliche Speicheranlagen zugelassen, d. h. keine netzschädlichen Speicheranlagen.
- Abstand von Speicheranlagen zur Wohnbebauung (Immissionen): 300 m
- Abstandskarte für Lärm ist in der **Anlage 2 (Immissionskarte)** zum Leitfaden und verbindlich.
- Sicherung und Unterhalt einer lasttauglichen und ausreichend breiten Zuwegung ist Sache des Antragstellers/Betreibers und der Gemeinde vorab vorzuweisen.
- Planungs- und Erschließungskosten aller Art sind vom Antragsteller zutragen und vorzufinanzieren.
- Eine angemessene Rückbaubürgschaft ist bereitzustellen.

Wertschöpfung für die Gemeinde:

- Sicherung der Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinde.

- Sicherung der PV-Vergütung von 0,002 €/KWh für die Gemeinde durch einen entsprechenden Vertrag. Entweder durch Abrechnung nach EEG oder durch einer Pauschalentschädigung nach installierter Leistung
(z. B.: 1 MW-Anlage = ca. 1 ha Fläche: geschätzter Jahresertrag 1.000.000 KWh x 0,002 € = 2.000,00 €/ha und Jahr)
- Angebot einer Bürgerbeteiligung

Netzanbindung:

- Nachweis einer Netzanbindung oder einer anderen Abnahmemöglichkeit für die gesamte Betriebszeit (Nachweiszeitraum siehe Fristen).

Beteiligung der Grundstückseigentümer:

- Für alle betroffenen Flächen muss ein ausreichend langfristiger Pachtvertrag von mindestens 25 Jahren vorliegen (5 Jahre Planungszeit und 20 Jahre Betrieb) und der Gemeinde vorgelegt werden.

Planungs-, Erschließungskosten und Fristen:

- Sowohl für die Planungs- als auch für die Erschließungskosten ist mit der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Übernahme sämtlicher Kosten durch den Antragsteller/Betreiber sicherstellt.
- Alle Planungs- und Erschließungskosten, bei denen die Gemeinde in Vorleistung gehen muss, sind dieser auf Grund einer Kostenschätzung vorzufinanzieren. Reicht diese nicht aus besteht eine Nachschusspflicht in Höhe der neuen Vorgaben durch den Antragsteller/Betreiber.
- Am Ende des Verfahrens erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten.
- Eine ausreichende Rückbausicherheitsleistung ist vorzulegen.
- Baufertigstellung: 3 + 2 +2 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (3 Jahre + 2 x 2 Jahre Verlängerung, auf Antrag bei der Gemeinde).

Änderung der Besitzverhältnisse:

- Der Antragsteller/Betreiber informiert die Gemeinde jährlich über den Stand des Verfahrens und den Betrieb.
- Jeder Betreiberwechsel ist der Gemeinde anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. Werden alle Verpflichtungen aus dem/den Erstverträgen übernommen, besteht ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung.
- Dies gilt auch für die erteilten Rückbaubürgschaften, bzw. Rückbaunachweise.

Vorbehalt:

- Jeder Aufstellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass alle erforderlichen Verträge innerhalb eines Jahres nach dem Aufstellungsbeschluss wirksam unterzeichnet sind.

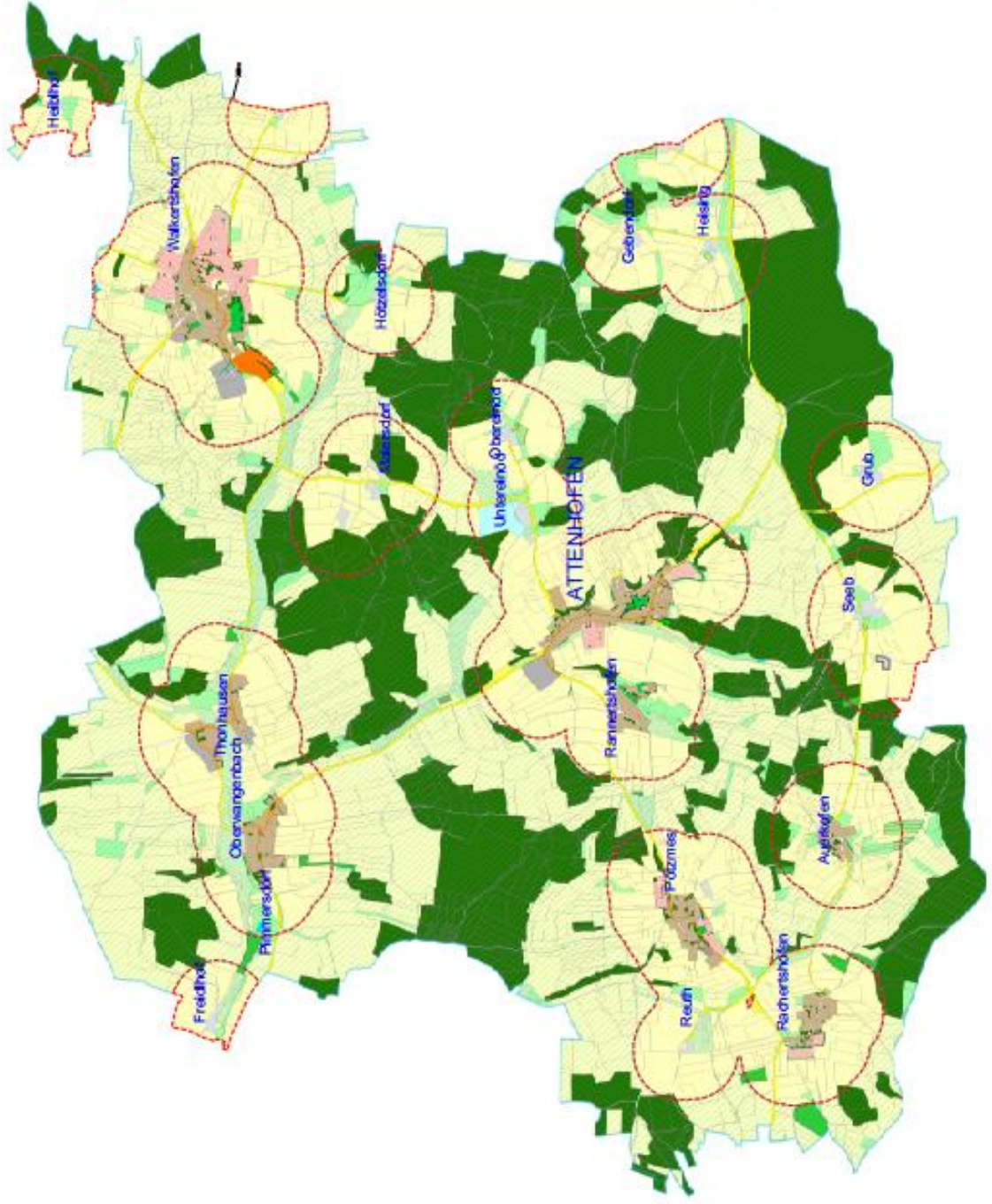
Der PV-Leitfaden tritt am 19. August 2025 in Kraft.

Anlagen 1 + 2 auf den Folgeseiten!

Ein grüner Kreis: Ort mit einer PV-Freiflächenanlage
 Ein roter Kreis: Ort mit einer PV-Freiflächenanlage
 Ein blauer Kreis: Ort mit einer PV-Freiflächenanlage

PROJEKT Name: ... Datum: ... Blatt: ...	
KOMMISSION Name: ... Datum: ... Blatt: ...	
VERFAHREN Name: ... Datum: ... Blatt: ...	
BEREICH Name: ... Datum: ... Blatt: ...	
PROJEKTLEITER Name: ... Datum: ... Blatt: ...	
BEREICHLEITER Name: ... Datum: ... Blatt: ...	
PROJEKTLEITER Name: ... Datum: ... Blatt: ...	
BEREICHLEITER Name: ... Datum: ... Blatt: ...	

Anlage 2: Immissionskarte zu Leitlinien für PV-Freiflächenanlagen



Anmerkung zu den Plänen: die Ortsnamen „Attenbrunn“ und Spitzau“ sind noch einzufügen!